**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

**Band:** 37 (1981)

**Heft:** 7-8

Artikel: Bademoral 1932

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-844766

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Bademoral 1932

«Frauen dürfen öffentlich nur baden, falls sie einen Badeanzug tragen, der Brust und Leib auf der Vorderseite des Oberkörpers vollständig bedeckt, unter den Armen fest anliegt sowie mit angeschnittenen Beinen und einem Zwickel versehen ist. Der Rückenausschnitt des Badeanzuges darf nicht über das untere Ende der Schulterblätter hinausgehen.»

Aus der sogenannten Zwickel-Verordnung des Regierungsrates Dr. Bracht «in Wahrnehmung der Geschäfte des Preussischen Ministers des Innern».

Thema Offiziersschiessen

Bern, 22. Juni (SDA) Die Organisation für die Sache der Frau (Ofra) hat am Montag ihre angekündigte Klage gegen ein Offiziersschiessen auf Bilder nackter Frauen beim Berner Obergericht eingereicht. Wie die Ofra mitteilt, ist die Klage gegen den Verantwortlichen der Festungskompagnie II/6 gerichtet, der die Schiessübungen organisiert hatte. Nach Meinung der Klägerin haben die Übungen die «Persönlichkeit und Würde aller Frauen und jeder einzelnen Frau» verletzt. Nachdem nun eine Klage eingereicht ist, wird es zu einer öffentlichen Hauptverhandlung kommen.

## Das SVF-Communiqué

In ihrer Pressemitteilung hatte die Ofra noch darauf hingewiesen, dass sie darauf zähle, der SVF (Schweizerischer Verband für Frauenrechte) werde sich nach der Versöhnungsverhandlung der Klage anschliessen. Inzwischen veröffentlichte der SVF jedoch das folgende Communiqué:

«Die Situation betreffend das Offiziersschiessen hat sich verändert: der Vorsteher des EMD, Bundesrat Chevallaz, hat wie Sie wissen, eine Weisung an die Truppenkommandanten herausgegeben, in der das beschämende, die Frauen entwürdigende Vorgehen einzelner Offiziere scharf verurteilt wird. Die Kommandanten wurden darin aufgefordert, dem Kader und der Truppe in Erinnerung zu rufen, dass ein korrektes Verhalten, auch den Frauen gegenüber, als selbstverständlich erwartet wird und, wenn nötig, mit Nachdruck durchzusetzen ist.

Der SVF erwartet und wird sich dafür einsetzen, dass ausser dieser Verurteilung, auch konkrete Massnahmen gegen die betreffenden Offiziere vom Chef des EMD verfügt werden.

Der SVF ist einerseits der Ofra dankbar, dass sie diese unwürdige Sache aufgegriffen hat und anderseits weiss sie zu schätzen, dass die militärischen Behörden die erwähnten Massnahmen getroffen haben. Aus den genannten Gründen verzichtet der

SVF, sich an einem Prozess zu beteiligen.»

# SP-Frauen: Austritt aus dem BSF

An ihrer ordentlichen Zentralkonferenz, die am 27./28. Juni in Biel stattfand, haben die sozialdemokratischen Frauen der Schweiz mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen, ohne Verzug aus dem Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) auszutreten. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass der BSF zu bürgerlich und zu konservativ geworden, «im Immobilismus erstarrt» sei. Der BSF, in dem – indirekt über verschieden-

Der BSF, in dem – indirekt über verschiedenste, insgesamt 240 Verbände – rund 390 000 Frauen vertreten sind, hat den spektakulären Exodus säuerlich zur Kennt-